Die soziale Absicherung ist für den Geschädigten in den USA ungleich schlechter als in Deutschland, d.h. die Schadenersatzleistung muß diese soziale Lücke kompensieren.
Nicht zuletzt besteht bei den US-amerikanischen Verbrauchern ein ganz anders geartetes, weitaus aggressiveres Anspruchsdenken, das einhergeht mit einem weitaus sorgloseren und wenig schonenden Umgang mit Produkten.

Sicherheitsmaßnahmen der Unternehmen

Um Schadenersatzansprüche aus der neuen Produkthaftung zu vermeiden, müssen die Unternehmen künftig in ihrem Betrieb bestimmte Anforderungen beachten.

Zunächst sollte der Sicherheitsstandard der Produkte selbst möglichst hoch angelegt sein. Die Protokolle der notwendigen Qualitätskontrollen sind 10 Jahre lang aufzubewahren. Das gleiche gilt für zugekaufte Produkte oder Teilprodukte; auch hier sollte der Qualitätsstandard erhöht und jeder Beteiligte einer Lieferkette dokumentiert sein. Um die Pflichten der Vorlieferanten nicht nur vertraglich, sondern auch finanziell abzusichern, empfielt sich, von diesen eine Produkthaftpflichtversicherung nachweisen zu lassen, in Einzelfällen auch eine Haftungsbürgschaft.
Für den Fall, daß ein fehlerhaftes Produkt im Markt entdeckt wird, mindert eine Rückrufaktion den Gesamtschaden. Dabei tragen kleinere Serien dazu bei, gezielt möglichst wenig Produkte aus dem Verkehr zu ziehen.
Da der vertragliche Ausschluß der Produkthaftung verboten ist und zudem häufig auch keine Vertragsbeziehung zwischen Hersteller und Verbraucher besteht, bleiben allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen unberührt. Jeder Hersteller im Sinn des EG-Rechts sollte jedoch besonderes Augenmerk auf die notwendige Aufklärung der Verbraucher bzw. Nutzer seiner Produkte richten. Gebrauchsanweisungen müssen deutliche und klar verständliche Hinweise auf Risiken enthalten. Die Mehrzahl der Anleitungen aus dem fremdsprachigen Ausland, insbesondere aus Übersee, genügt den Anforderungen bei weitem nicht. Hierin dürfte ein erhebliches Haftungspotential für Händler und Importeure verborgen sein.
Insbesondere dem Handel ist zu empfehlen, schwer unterscheidbare Waren so zu kennzeichnen, daß der Lieferant jederzeit ablesbar ist. Dies kann etwa durch eigene Seriennummern geschehen, jedoch ohne gleichzeitig Firma oder Marke des Händlers abzubilden. Hilfreich ist schließlich auch ein eigenes Informations- und Dokumentationssystem innerhalb des gesamten Handelsbetriebs, damit bei Auftauchen fehlerhafter Waren diese Artikel sofort aus dem Angebot und aus dem Markt genommen werden können.
Das Risiko aus der Produkthaftpflicht muß schließlich durch eine Produkthaftpflichtversicherung, die über den Umfang der üblichen Betriebshaftpflichtversicherung hinausgeht, abgedeckt werden. Diese bleibt angesichts des Gesamtrisikos unverzichtbar und sollte sich bereits bei kleineren Unternehmen auf mindestens 5 Mio DM belaufen.

Insgesamt verbleibt den Unternehmen die Aufgabe, jetzt ihren Betrieb nach den eigenen spezifischen Anforderungen auf die Vorgaben des deliktischen Produkthaftungsrechts und der neuen EG-Produkthaftung zu überprüfen. Zu berücksichtigen sind unter beiden Gesichtspunkten die im jeweiligen Mitgliedstaat geltenden spezifischen Ausprägungen.

+ + +

Nr. 12 15. Dezember 1989

CASTOR COMPACT erscheint als kostenlose Ergänzung des CASTOR LETTER - Wirtschaftsinformationen für die Unternehmensführung im europäischen Markt
Redaktion (verantw.): Klaus J. Soyka, RA Ulrich Herfurth

CASTOR Wirtschaftsdienst GmbH, Luisenstr. 10/11,
3000 Hannover 1, Tel. 0511 / 32 75 32, Fax 0511 / 32 05 55

CASTON COMPACT

Europäische Produkthaftung

Jürgen Krantz, Rechtsanwalt in Stuttgart

Im Interesse eines EG-weiten Verbraucherschutzes, aber auch zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen, hat die Europäische Gemeinschaft 1985 eine Richtlinie für eine weitgehende einheitliche Produkthaftung erlassen.
Obwohl alle Mitgliedstaaten diese bis Juli 1988 in nationales Recht hätten umsetzen müssen, sind bislang erst Großbritannien (Consumer Protection Act 1987), Italien (Verordnung des Präsidenten), Griechenland (Ministerialverordnung), Dänemark (Gesetz) und die Bundesrepublik ihrer Verpflichtung nachgekommen. Das erst soeben verabschiedete deutsche Produkthaftungsgesetz tritt dementsprechend sehr kurzfristig zum 1.1.1990 in Kraft. Sofern noch nicht geschehen, müssen die Unternehmen ihren Betrieb jetzt auf diese neuen Anforderungen auf dem deutschen und auch auf dem europäischen Markt ausrichten.

Haftung aus Kaufverträgen

Zur Unterscheidung sei zunächst darauf verwiesen, daß die Produkt- oder Produzentenhaftung nichts mit der vertraglichen Gewährleistung zu tun hat. In jedem der nationalen Rechtssysteme in der EG bestehen im Prinzip Anforderungen, nach denen der Verkäufer einer Ware für deren Mängelfreiheit einzustehen hat. Sofern die verkaufte Sache nicht der vertraglichen bzw. üblichen Qualität entspricht (Fehler), kann der Käufer den Kaufpreis herabsetzen (mindern), die Ware zurückgeben (wandeln) und in einigen Mitgliedstaaten Schadenersatz verlangen (z.B. in GB, teilweise auch in D).

Bisherige Produkthaftung

Ohne daß es auf vertragliche Beziehungen zwischen den Betroffenen ankommt, haftet jeder, der einem anderen einen Personen- oder Vermögensschaden schuldhaft zufügt. Eine derartige Deliktshaftung kann einen Hersteller also auch nach bisherigem Recht treffen, wenn der eingetretene Schaden durch ein von ihm in Verkehr gebrachtes Produkt schuldhaft verursacht wird. Dabei muß ihm allerdings vorgeworfen werden können, nicht alles Mögliche und Zumutbare getan zu haben, um zu vermeiden, ein fehlerhaftes Produkt in Verkehr zu bringen.
Die deutsche vorhandene Produkthaftung zeichnet sich vor der allgemeinen Deliktshaftung allerdings durch eine Verschärfung aus, die Umkehr der Beweislast. Aufgrund einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs von 1968 muß nicht mehr wie sonst üblich der Geschädigte ein Verschulden des Herstellers nachweisen, sondern der Produzent sich entlasten. Das hat dazu geführt, daß die Unternehmen sich bemüht haben, die Risiken aus Entwicklung oder Fabrikation durch verschärfte Kontrollen soweit wie möglich zu verringern. Konnten sie dieses etwa durch Aufzeichnungen nachweisen, mußten sie für einzelne fehlerhafte Produkte (Ausreißer) nicht haften.

Neue Produkthaftung ohne Verschulden

Eine weitere Verschärfung dieses Prinzips bringt nun die neu hinzutretende EG-Produkthaftung mit sich. Sie verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen den Her-

steller auf jeden Fall zum Schadenersatz, ohne daß es auf dessen Verschulden ankommt (Gefährdungshaftung).

Betroffene Produkte

Das neue Recht läßt die Hersteller aller Arten von beweglichen Sachen haften, die nach dem 1.1.1990 in Verkehr gebracht werden. Das gilt auch, wenn sie an anderer Stelle eingebaut werden.
Von der in der EG-Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit, unverarbeitete landwirtschaftliche Produkte auszuklammern, hat der deutsche Gesetzgeber Gebrauch gemacht. Die mit dieser Freistellung verbundene Diskussion hat u.a. zu der Zeitverzögerung bei der Verabschiedung des Produkthaftungsgesetzes geführt. Diese Privilegierung wird sich auch in den meisten anderen Mitgliedstaaten wiederfinden; lediglich Belgien, Luxemburg, Frankreich und Spanien werden solche Agrarprodukte in die Haftung einbeziehen.

Händler als Hersteller

Die EG-Produkthaftung dehnt die bisherige Haftung des tatsächlichen Herstellers spürbar aus und trifft auch diejenigen, die auf verschiedene Weise an die Stelle des Herstellers treten.
So gilt ein Händler, der seine Zeichen (z.B. Marke, Firma) auf dem Produkt anbringt, ebenso als Hersteller (Quasihersteller) wie der Importeur, der die Ware aus Drittländern in die EG einführt.
Daß der Händler mit in die vorderste Reihe der Haftenden getreten ist, zeigt sich auch an seiner Eintrittspflicht, falls er nicht innerhalb einer angemessenen Frist den Hersteller benennen kann. Sollte die Ware nicht in der EG produziert sein, muß der Importeur vorgewiesen werden.

Voraussetzung der Haftung

Grundsätzlich wird die Haftung des Produzenten durch fehlerhafte Produkte ausgelöst. Dabei sind die verschiedenen Fehlerbegriffe aus dem Kaufrecht und aus dem Produkthaftungsrecht zu unterscheiden. Im Rahmen eines Kaufvertrages gilt eine Sache als fehlerhaft, wenn der übliche oder vertraglich vorausgesetzte Gebrauch beeinträchtigt ist. Der Fehlerbegriff in der Produkthaftung bezieht sich dagegen auf die Sicherheit des in Verkehr gebrachten Erzeugnisses. Der Hersteller haftet also für Sicherheitsmängel bei bestimmungsgemäßem Gebrauch, aber auch bei anderem Umgang, mit dem zu rechnen zumutbar ist. Damit müssen folglich Zweckentfremdungen vorausgesehen und abgesichert werden, wenn auch nicht in dem aus den USA bekannten Maße.
Der Umfang der Sicherungspflicht richtet sich auch nach dem Zeitpunkt, an dem das Produkt in Verkehr gebracht wird. Wenn die Vorkehrungen des Produzenten bei der Herstellung den üblichen Anforderungen entsprechen, können sie später nicht allein deshalb für unzureichend erklärt werden, weil sich das allgemeine Sicherheitsniveau inzwischen erhöht hat.
Der Hersteller haftet ebenfalls nicht, wenn das Produkt erst, nachdem er es in Verkehr gebracht hat, fehlerhaft wird. Er ist auch nicht verantwortlich, wenn der Fehler durch eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene Bauweise verursacht ist. Keine Haftung trifft den Produzenten schließlich, wenn der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik bei dem Inverkehrbringen noch nicht erkannt werden konnte (Entwicklungsrisiko). Die Möglichkeit der EG-Richtlinie, diesen Einwand zuzulassen, nutzen fast alle Mitgliedstaaten; lediglich Belgien und Luxemburg erwägen die strengere Form. Der Stand der Wissenschaft und Technik ist allerdings nicht bereits dadurch eingehalten, daß die geltenden Industrienormen (DIN/VDE) beachtet werden. Denn diese schöpfen häufig nicht die maximalen Sicherungsmöglichkeiten aus und reagieren nur verzögert auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse.

Umfang des Schadenersatzes

Entsteht durch ein fehlerhaftes Produkt ein zurechenbarer Schaden, hat der Hersteller diesen in Geld zu ersetzen.
Wird eine Person verletzt oder getötet, trägt der verantwortliche Hersteller die Heil- und Bestattungskosten, gleicht die Minderung der Erwerbsfähigkeit aus oder muß den Unterhalt für z.B. deren Kinder

übernehmen. Schmerzensgeld kann auf der Grundlage der EG-Produkthaftung nicht gefordert werden, jedoch weiterhin nach den Regeln der deliktischen Haftung. Die Ersatzpflicht für mehrere geschädigte Personen begrenzt das deutsche Produkthaftungsgesetz auf insgesamt 160 Mio DM. Von dieser Möglichkeit der Einschränkung der Haftung wird auch in Griechenland, Portugal und Spanien Gebrauch gemacht; in den anderen Mitgliedstaaten haften Hersteller für ihre dort in Verkehr gebrachten Produkte in unbegrenzter Höhe.
Sachschäden sind nur ersatzpflichtig, wenn sie Privatpersonen treffen; dabei wird diesen eine Selbstbeteiligung von DM 1.125,- auferlegt.
Reine Vermögensschäden wie Nutzungsausfall und entgangener Gewinn werden nach dem EG-Recht nicht ersetzt.
Die Schadenersatzansprüche verjähren in 10 Jahren, nachdem das fehlerhafte Produkt in Verkehr gebracht wurde. Danach können lediglich die schwieriger durchzusetzenden deliktischen Ansprüche geltend gemacht werden. Diese deliktische Haftung gilt auch künftig neben der EG-Gefährdungshaftung weiter; die genannten Ausnahmen im EG-Recht (z.B. Schmerzensgeld, entgangener Gewinn, gewerbliche Sachschäden) bestehen bei der verschuldensabhängigen Haftung nicht.

Strafrechtliche Produktverantwortung

Immer mehr in das Licht der Öffentlichkeit und damit in das Bewußtsein der Verbraucher rückt die strafrechtliche Verantwortung derjenigen, die für das Inverkehrbringen eines fehlerhaften Produktes verantwortlich zeichnen. Beispielhaft hierfür stehen u.a. die Strafverfahren Monza-Steel und Contergan. Im ersten Beispiel wurden nicht ausreichend geprüfte Typen eines neuentwickelten Stahlgürtelreifens zu früh freigegeben und verursachten später bei Betrieb der Kraftfahrzeuge durch Platzen schwere Verkehrsunfälle. Angeklagt wurden wegen eines Konstruktionsfehlers und verschiedener sich daran anschließender Produktbeobachtungsfehler der Vorstandsvorsitzende, das für den Vertrieb sowie das für die Entwicklung zuständige Vorstandsmitglied, ferner der Abteilungsleiter für die reifentechnische Entwicklung. Der Abteilungsleiter wurde zu einem Jahr Gefängnis auf Bewährung verurteilt, ein Angeklagter starb während des Prozesses, die beiden anderen Angeklagten wurden noch während des Prozesses für unzurechnungsfähig erklärt.
Im Contergan-Strafverfahren wurden 9 Mitarbeiter des Unternehmens wegen Körperverletzung und fahrlässiger Tötung angeklagt.
Diese Fälle zeigen, daß Produktverantwortung nicht vor dem zivilrechtlichen Schadensausgleich stehenbleibt. Freizeichnung von Strafe ist nur dann möglich, wenn alle Mitarbeiter, angefangen vom Vorstand oder der Geschäftsleitung bis hin zu dem Arbeiter, der unmittelbar im Produktionsprozeß steht, ein umfassendes Konzept der Qualitätssteuerung und Risikominderung als ureigene Aufgabe begreifen.

Produkthaftung im Vergleich zu den USA

Der befürchtete Anstieg von Produkthaftungsprozessen nach dem 1.1.1990 ist nicht zu erwarten, da der Brisanz des US-amerikanischen Produktrisikos Vergleichbares in unserer Rechtsordnung auch nach Inkrafttreten der EG-Richtlinie und ihrer Transformierung in nationales Recht fehlen wird.
So geben die prozessualen und außerprozessualen Instrumente in den USA dem Geschädigten und seinen Anwälten entscheidend bessere Möglichkeiten zur Anspruchsdurchsetzung. Unter anderem hat der Kläger im Falle des Unterliegens wegen der fehlenden Kostenerstattungshaftung ein ungleich geringeres Prozeßrisiko als in Deutschland. Erinnert sei ferner daran, daß die US-Anwälte auf der Basis von Erfolgshonoraren arbeiten, die den Kläger selbst nicht belasten, die aber mit dafür verantwortlich sind, daß die Streitwerte in große Höhen getrieben werden. Zudem bestehen nach dem US-amerikanischen Prozeßrecht viel weitgehendere Möglichkeiten der Ausforschung zur Erlangung von Beweismaterial, ein Phänomen, das der hiesigen Rechtsordnung völlig unbekannt ist. US-Anwälte sind weitaus stärker in Produkthaftungsfragen spezialisiert als ihre deutschen Kollegen und verfügen zudem über ein ausgeklügeltes Informations- und Unterstützungssystem, das ständig ausgebaut wird.